

Bgm. Reinthaler eröffnet die 4. Sitzung in diesem Jahr und begrüßt alle Anwesenden. Sodann stellt er fest, dass es seitens der SPÖ-Fraktion einen Einspruch gegen das Protokoll der letzten Sitzung am 23. Mai gibt. Frakt.Obmann Brandstötter führt aus, dass bei GR Handlbauer bei den fehlenden Gemeinderäten sein Fernbleiben als unentschuldigt angeführt wurde, was aber nicht den Tatsachen entspricht, zumal Herr Handlbauer erst nach der Sitzung die E-Mail-Mitteilung gesehen hat und es wird die Abänderung in „entschuldigt“ gefordert. GR Handlbauer erläutert, dass er das Wochenende die E-Mails nicht angesehen habe bzw. die Verständigung erst am Tag nach der Sitzung sah. Bgm. Reinthaler stellt fest, dass die Entschuldigung von GR Schnallinger sehr kurzfristig kam und bemerkt die Schriftführerin, dass von Herrn Handlbauer auch die neue Telefonnummer nicht bekannt war und somit telefonisch nicht Verbindung aufgenommen werden konnte.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben beschlossen, dass das Protokoll der letzten GR-Sitzung dahingehend abgeändert wird, als GR Handlbauer als entschuldigt angeführt wird.

Ergänzend stellt der Vorsitzende fest, dass die Gemeinderäte Änderungen der aktuellen Handynummern bekannt geben sollen und es tritt GV Hölzl dafür ein, dass von den Fraktionsobleuten eine entsprechende Liste erstellt und übergeben wird.

ad Punkt 1)

Bgm. Reinthaler verweist bezüglich der Gehsteigerrichtung vom Ende der Ortschaft Osternach Richtung Aigen auf die seinerzeitige Besprechung vom 10.8.2009 mit Vertretern des Landes OÖ., der Straßenmeisterei Obernberg und Bgm. Hauer Manfred, wonach die Zustimmung der Grundeigentümer Reinthaler nur unter der Bedingung gegeben wurde, als die Fortführung des Gehweges in einer „Sparversion“ bis zur Hofeinfahrt der Familie Reinthaler erfolgt. Nunmehr wurde am 30.3.2011 die Errichtung des Abschnittes vom Ortsende Osternach bis zur Einfahrt zur Ortschaft Aigen vereinbart. Bezüglich der Weiterführung in Richtung Anwesen Reinthaler zum Vitalwanderweg wird eine kostengünstigere Lösung angestrebt.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert, dass seitens der Straßenmeisterei Obernberg die Herstellung im Herbst erfolgen soll und es belaufen sich die Gesamtkosten auf €30.700,--, wobei die Gemeinde Ort die Hälfte der Kosten zu tragen hat. Diesbezüglich wurde auch mit dem Amt der OÖ. Landesregierung, Referat Hiegelsberger Kontakt aufgenommen und soll ein Grundsatzbeschluss herbeigeführt werden. Die Errichtung soll in einem Grünstreifen mit 50 cm Breite und 1 m Gehsteig ohne Randleisten in einer Länge von 150 m erfolgen. Grund wird benötigt von:

Fam. Watzinger ca. 95 m² und

Fam. Reinthaler ca.50 m² und

Gemeinde ca.30 m², wobei von einer Gehsteigbreite von 1 Meter ausgegangen wurde. Sinnvoller erscheint aber eine Ablöse in einer Gesamtbreite von 2 Metern. Der Grundpreis für landw. Flächen (Watzinger) liegt bei €3,-- und für Bauland bei €27,--.

Straßenmeisterei OBERNBERG
Rennbahnstraße 35
4982 Obernberg

Tel.: 6648298944
Fax:
e-mail: markus.haslehner@ooe.gv.at

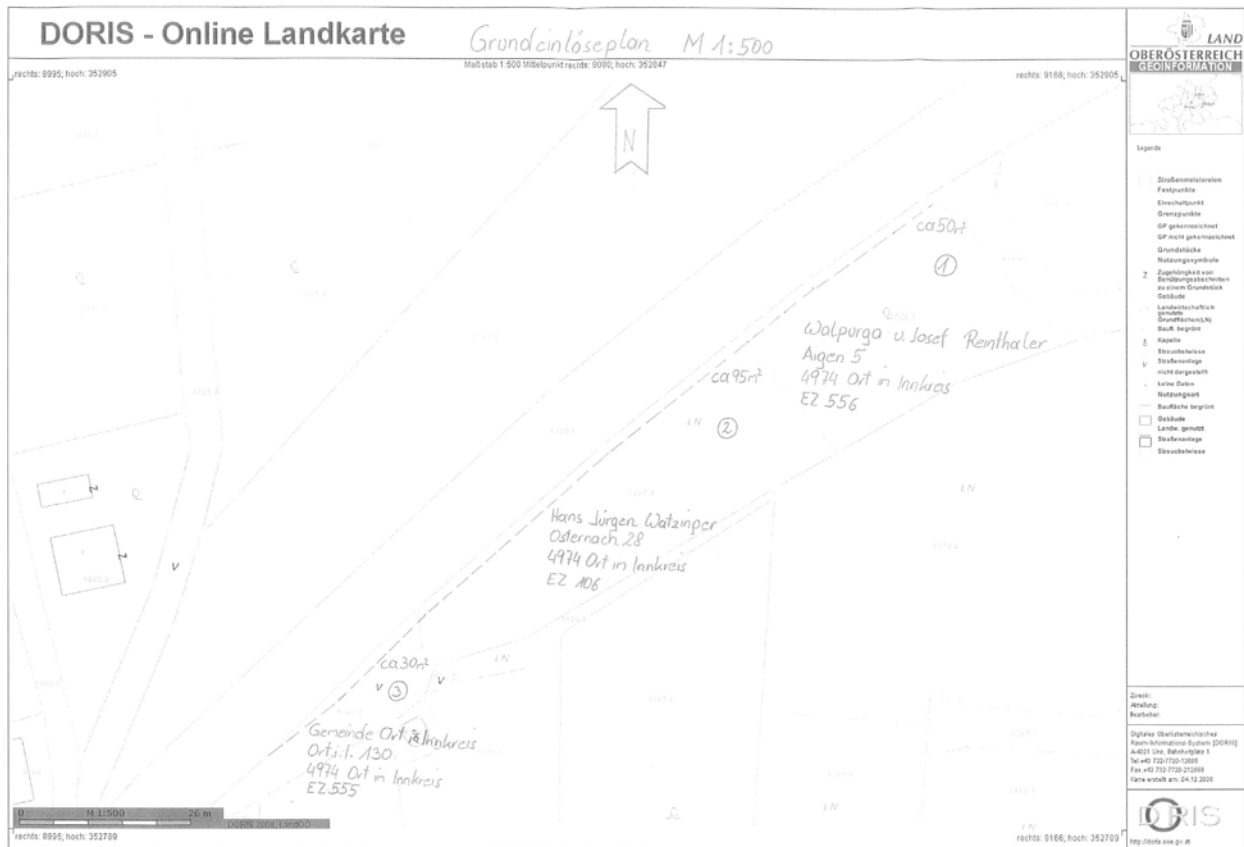
OBERNBERG, am 27.06.2011
Bearbeiter: Haslehner Markus

KOSTENSCHÄTZUNG

Baumaßnahme: Gehweg
Straße: 1112 Osternacher Straße
km - km: 3,800+170 - 4,000+115, li.i.S.d.K
Baulosbez.: GW Osternach
Gemeinde: Ort im Innkreis
Pol. Bezirk: Ried im Innkreis



KOSTENÜBERSICHT	
Baustellenabsicherung	€ -----
Transporte - Regieleistung	€ 2.205,00
Maschineneinsatz - Regieleistung	€ 5.100,00
Fräsarbeiten	€ -----
Schottermaterial	€ 4.611,00
Bituminöse Arbeiten	€ -----
Entwässerungsanlagen	€ -----
Steinmaterial	€ -----
Betonsorten	€ -----
Betonstahl	€ -----
Deponie u. Entsorgung	€ -----
Stützwandsysteme	€ -----
Straßenausrüstung	€ -----
Sonstiges	€ -----
Summe Sachaufwand (netto)	€ 11.916,00
20 % Mwst.	€ 2.383,20
Summe Sachaufwand incl. MWSt.	€ 14.299,20
Lohnkosten	€ 8.589,00
landeseigene Geräte	€ 4.916,60
Summe Landesanteil	€ 13.505,60
Unvorhergesehenes ca. 10 %	€ 2.800,00
Gesamtbaukosten incl. MWSt. (auf Euro 100,- gerundet)	€ 30.700,00



GR Brandstötter kann sich eine Weiterführung des Gehsteiges bis zum Anwesen Reinhaller keinesfalls neben der Straße vorstellen und es stellt dieser Bereich die teuerste Maßnahme dar. Laut Aussage von Bgm. Reinhaller ist dies ein großes Thema. Diese 800 m stellen einen teuren Bereich dar und wurde diese Maßnahme aufgeschoben. Auch ist sicherlich die Benützung der Straße in Aigen zumutbar und sieht GR Wagner in diesem Bereich die Notwendigkeit zur Errichtung einer Stützmauer gegeben. GR Wiesner erkundigt sich, was nun mit den Ehegatten Reinhaller besprochen wurde und es verweist der Vorsitzende darauf, dass lediglich zugesagt wurde, dass in 2 Jahren weiter darüber gesprochen wird. Es gibt aber keine Zusicherung. GR Gurtner spricht die Sparversion an und möchte wissen, ob dies nicht schon bedeutet, dass dieser Abschnitt ausgeführt werden muss. Dem hält Bgm. Reinhaller entgegen, dass dieses Projekt ja nicht die Gemeinde alleine verwirklichen kann und es wird seitens des Landes die Notwendigkeit geprüft. Demnach bedarf es für GR Deschberger auch nicht des Hinweises, dass die Weiterführung kommt und es stellt Bgm. Reinhaller fest, dass dies auch nicht Bestandteil der Abstimmung darstellt. Vize Bgm. Flotzinger sieht hier Gesamtkosten von €100.000,-- entgegen und es war die seinerzeitige Berechnung der Straßenmeisterei nicht richtig bzw. enthielt diese nicht den gesamten Bereich. GV Bögl ergänzt, dass bei diesen Kosten die Grundeinlösekosten noch nicht enthalten sind. GR Bachmayer Karl erkundigt sich nach der Breite des Gehweges und es stellt VizeBgm. Flotzinger fest, dass 1 m schon alleine im Hinblick auf den Winterdienst zu wenig ist und es spricht sich GR Brandstötter für 2 m aus. Bgm. Reinhaller verweist auf die ähnliche Ausführung in Senftenbach mit 1,5 m.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben grundsätzlich die Errichtung des Gehweges Osternach mit einem veranschlagten Kostenanteil für die Gemeinde Ort von rd. €16.000,-- vorbehaltlich der Zustimmung des Landes beschlossen.

ad Punkt 2)

Bgm. Reinthaler übergibt den Vorsitz an VizeBgm. Flotzinger und stellt fest, dass Herr Andreas Ranseder gegen den Baubewilligungsbescheid von Herrn Zehetner Peter vom 28.3.2011 berufen hat und ist diese Berufung mittels nachstehendem Bescheid abzuweisen, zumal sich die Behörde I. Instanz sehr wohl mit den Einwendungen auseinander setzte und bei dieser Auseinandersetzung auch zu einer inhaltlich richtigen Beurteilung gelangte. Außerdem kommt dem Nachbarn im baurechtlichen Verfahren nur eine beschränkte Parteistellung im baurechtlichen Verfahren zu bzw. waren die Einwendungen sachlich unbegründet. Der entsprechende Bescheid (vom Gemeindebund überprüft) sieht wie folgt aus und wird von Bgm. Reinthaler vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

Gemeindeamt Ort im Innkreis**pol. Bezirk Ried im Innkreis**

Tel. 07751/8314, Fax 07751/8314-15

Ort im Innkreis, am 30.06.2011

Zahl: 14/2010-BAU/SCH- BerufungGegenstand: Baubewilligung Zehetner PeterBezug: Berufung vom 10. April 2011 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28. März 2011, Zahl: 14/2010-BAU/SCH

Herrn
 Andreas Ranseder
 Ort im Innkreis 126
 4974 Ort im Innkreis

B E S C H E I D

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung am 30. Juni 2011 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gem. § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 OÖ GemO 1990 sowie gem. § 30 ff OÖ BauO 1994 wird die Berufung vom 10. April 2011 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28. März 2011, Zl.: 14/2010-BAU/SCH, des Berufungswerbers Andreas Ranseder als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Herr Zehetner hat um Baubewilligung für die Umbauarbeiten im Erdgeschoß und den Zubau von zwei Nebengebäuden mit Büro und Lagereinheiten, sowie zwei Glasvordächern in den Eingangsbereichen und die Anbringung einer Werbetafel beim bestehenden Gaststättenbetrieb Ort Nr. 5 angesucht. Die Baubewilligung wurde unter Beiziehung eines Sachverständigen des Bezirksbauamtes Ried erstinstanzlich mit Bescheid vom 28.03.2011, Zahl 14/2010-BAU/SCH, erteilt. Die Nachbareinwendungen im Verfahren durch Herrn Andreas Ranseder und Frau Petra Wagneder wurden durch die Baubehörde geprüft und im Bescheid als unbegründet abgewiesen. Nachbar Andreas Ranseder hat in Offener Frist das Rechtsmittel der Berufung am 10. April 2011 eingebracht.

Dazu hat der Gemeinderat als Berufungsbehörde nachfolgendes erwogen:

1. Allgemeines

Vorerst kommt dem Nachbarn nur eine beschränkte Parteistellung im baurechtlichen Verfahren zu (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6. Aufl., Seite 68 ff). Der VwGH hat in seinem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 3.12.2008, Slg. 10.317/A daraus abgeleitet, dass die Berufungsbehörde in ihrer Prüfungsbefugnis gem. § 66 Abs. 4 AVG auf jenen Themenkreis beschränkt ist, in dem der Berufungswerber (Nachbar) ein Mitspracherecht besitzt.

2. Konkrete Berufungsbehörde

Der Berufungswerber hat in seiner Rechtsmittelschrift ausschließlich vorgebracht, dass durch die seines Erachtens nicht ausreichende Behandlung seiner Einwendungen durch die Baubehörde I. Instanz im Verfahren erster Instanz zu einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens gekommen wäre.

Damit wiederholt er im Ergebnis diese Einwendungen.

Konkret waren dies die in der Folge aufgezählten. Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat dazu nachfolgendes erwogen:

2.1. Vorbringen grundlegender Probleme der Schallisolierung

Dieser Einwand ist gem. § 31 Abs. 6 OÖ BauO 1994 als unzulässig abzuweisen, da es sich um einen Immissionseinwand iZm einer gewerberechtliche bewilligungspflichtigen Anlage handelt. Der diesbezüglichen Argumentation der I. Instanz ist zu folgen.

1.2. Parkplatzangebot

Wie weiter oben ausgeführt ist es der Berufungsbehörde verwehrt, außerhalb des Rahmens der subjektiven Nachbarrechte nachprüfend tätig zu werden. Die Frage der Stellplätze stellt nach der Judikatur des VwGH kein subjektives Nachbarrecht dar, sodass auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen werden kann.

1.3. Raumordnungsgesetz – Aufnahmekapazitäten des Betriebes

Dieser Hinweis ist jedenfalls beachtlich und bezieht sich offensichtlich auf Anlage 3 zur OÖ BTypVO 1997. Das Projekt entspricht vorerst den diesbezüglichen Vorgaben, da es ja zum anderen an der Betriebstyp nichts ändert.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich die Behörde I. Instanz sehr wohl mit den Einwendungen auseinandergesetzt hat und bei dieser Auseinandersetzung auch zu einer inhaltlich richtigen Beurteilung gelangt ist.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

Beratung:

Bgm. Reinthaler führt aus, dass das angrenzende Objekt von Herrn Ranseder nicht bewohnt und somit nur beschränkte Parteistellung gegeben ist. Folglich kommt ihm auch bei der Schallisolierung keine Parteistellung zu bzw. war das Parkplatzangebot nicht Gegenstand der Verhandlung. Zum Raumerfordernis wird bemerkt, dass es keinen Zubau gab und ferner hier die Zuständigkeit der Gewerbebehörde gegeben wäre. GV Bachmayer regt die Umänderung des Bescheides dahingehend an, als eine Erläuterung hinsichtlich der beschränkten Parteistellung angeführt wird. Ein Laie weiß nicht, dass dies darauf zurück zu führen ist, weil Herr Ranseder nicht mit einem Wohnhaus angrenzt. Weiters bezieht sie sich auf den Verweis „vgl.Hauer, Der Nachbar im Bau-recht“ und kritisiert, dass nirgend steht, wo dies nachgelesen werden kann. Sie befürchtet, dass hier ein Formalfehler entstehen könnte. Bgm. Reinthaler stellt fest, dass dieser Bescheid vom Gemeindebund geprüft wurde und er sieht eher bei einer Abänderung des Bescheides einem Formalfehler entgegen. GR Brandstötter sieht auch keinen Formalfehler gegeben, zumal sich Herr Ranseder selbst informieren muss.

Beschluss:

Über Antrag von VizeBgm. Flotzinger wird sodann mittels Hand erheben mit 18 Ja-Stimmen (Befangenheit des Bürgermeisters) vorstehender Bescheid und somit die Abweisung der Berufung von Herrn Ranseder beschlossen. Die Erläuterung hinsichtlich der beschränkten Parteistellung soll dem Bescheid noch beige-schlossen werden.

Bgm. Reinthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

ad Punkt 3)

Der Vorsitzende erläutert, dass es sich bei diesem Kreuzungsumbau bei Herrn Zahrer um eine Fläche von 80 m² und bei Herrn Hölzl um 40 m² handelt. Auf Grund des bestehenden Grund-satzbeschlusses vom 10.9.2009 wurde für Herrn Zahrer ein Pauschalpreis von zumindest €12.000,-- angenommen und stellt sich Herr Hölzl einen Grundpreis von €25,--/m² vor. Beim Gespräch mit Herrn Zahrer am 28.6.2011 wurde nun für Herrn Zahrer ein Pauschalpreis in Höhe von €15.000,-- festgelegt. Dies entspricht in etwa 1/3 der Kosten (Kosten rd. €45.000,--, davon für den Abbruch €9.700,--).

Beratung:

Bgm. Reinthaler erläutert, dass vom Objekt Ort 6 mehr Fläche benötigt wurde, als man ursprüng-lich annahm. Ferner wird die Benützung des Parkplatzes für die Öffentlichkeit gestattet und man muss schon bedenken, dass für den Fall, dass dieses Objekt nicht Herr Zahrer erworben hätte, ein anderer Käufer hier zugeschlagen hätte und es wäre später dieser Kreuzungsumbau nicht mehr möglich gewesen. Zur Diskussion stand im Jahr 2009 ein Quadratmeterpreis von €40,--. GR Brandstötter verweist auf eine Ausgangsbasis von €9.000,--. Andererseits hätte die Gemeinde das Objekt um €25.000,-- kaufen und dann den Abbruch tätigen müssen und man hätte dies nie so billig machen können. Nunmehr bewegt sich der Kaufpreis immer mehr nach oben und man kann auch nicht von einem reinen Quadratmeterpreis ausgehen. GV Hölzl stellt dazu fest, dass

auch im Jahr 2009 schon von einer 1/3-Lösung gesprochen wurden (die Kostenschätzung lag damals bei rd. €35.000,-- bis €36.000,--). Es stellte dies eine einmalige Chance dar und es muss die Gemeinde froh sein, dass Herr Zahrer dieses Objekt kaufte. Dieser Meinung schließt sich auch GV Bachmayer an und betont, dass es sich um einen kostengünstigen Kreuzungsumbau handelt bzw. hält sie fest, dass es sich hier um einen Betrag inklusive Mehrwertsteuer handeln müsste. VizeBgm. Flotzinger betont, dass der Abriss des Gebäudes der Gemeinde viel Geld gekostet hätte und er führt dazu die Maßnahmen in Taiskirchen an. Für GV Hölzl ist auch maßgebend, dass hier keine Folgekosten anfallen und es betont Bgm. Reinthaler, dass dieser Bereich doch um einiges sicherer geworden ist. GV Bögl kommt auf den seinerzeitigen Grundsatzbeschluss zu sprechen und es führt Bgm. Reinthaler aus, dass hier von „zumindest €12.000,--“, die Rede war. GR Sinzinger vertritt den Standpunkt, dass sich hier der Gemeinderat selber bei der Nase nehmen muss, zumal dies damals nicht gleich fixiert wurde und es führt auch GR Brandstötter an, dass seinerzeit keine Regelung getroffen wurde. Andererseits wollte die Fa. Zahrer diese Lösung und es wurde mit der Landesstraßenverwaltung und der Straßenmeisterei die Baumaßnahme ausgeführt und ist nichts hinten herum geschehen. Für GV Bögl kann es sich hier ohnehin nur um die Auszahlung eines Pauschalbetrages handeln und betont GR Mayr, dass bei einem Grundpreis ohnehin Steuerfreiheit gegeben ist. GR Mayr spricht den Grundpreis in Osternach in Höhe von €27,-- an und es sollte unter Hinweis auf die Gleichbehandlung auch hier bei Herrn Hölzl derselbe Preis Anwendung finden und keine Benachteiligung erfolgen. VizeBgm. Flotzinger stellt fest, dass sich GV Hölzl mit diesem Grundpreis einverstanden erklärte. Abschließend erkundigt sich GV Hölzl nach der Veranlassung der Grundbuchsordnung und es verweist die Schriftführerin auf die Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden sodann mittels Hand erheben nachstehende Beschlüsse gefasst:

- a) Für den Kreuzungsumbau wird an die Fa. Zahrer einstimmig eine Pauschalsumme in Höhe von €15.000,-- inkl. Mwst. sowie die grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beschlossen.
- b) Bei Herrn Hölzl Günter wird der Grundpreis auf €25,--/m² sowie die grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz mit 18 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung durch GV Hölzl (Befangenheit) festgelegt.

ad Punkt 4)

Bgm. Reinthaler führt aus, dass das Land OÖ. mit Schreiben vom 18.2.2011, Zl.: IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec mitteilte, dass sich bei den Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen eine Änderung der Rückzahlungskonditionen ergeben hat. Demnach wird der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Nachstehender Erlass wird dem Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis gebracht:

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Inneres und Kommunales
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und
 Gemeindeämter

Geschäftszeichen:
 IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec

Bearbeiter: Rainer Secklehner
 Tel: (+43 732) 77 20-114 69
 Fax: (+43 732) 77 20-214815
 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 18. Februar 2011

**Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände,
 Wassergenossenschaft und privatrechtliche
 Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs-
 und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der
 Rückzahlungskonditionen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oberösterreichische Landesregierung hat am 29. November 2010 mit dem Sitzungsstück
 OGW-070000/764-2010-AI/AI folgendes beschlossen:

"Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992 und Gem-300030/175-2005-Sec vom 23. Jänner 2006 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahre 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauW-III-400000/352-1994/Pf/Has/AI vom 9. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen von Gemeinden und Wasserverbänden, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002 und vom 23. Jänner 2006 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Von diesem Beschluss werden die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen durch die Direktion Inneres und Kommunales in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig darüber informiert, dass dieser Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen ist."

Wir laden Sie ein, diesen Runderlass ihrem/r Gemeinderat, Verbandsversammlung, Genossenschaftsversammlung, Aufsichtsrat nachweislich zur Kenntnis zu bringen und uns eine auszugsweise Protokollabschrift der betreffenden Sitzung bis 30. August 2011 vorzulegen.

Wir ersuchen die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich der Sitz einer Wassergenossenschaft befindet, für deren Landesdarlehen die Gemeinde haftet, jene Wassergenossenschaft(en) über den gegenständlichen Erlass zu informieren.

Dieser Erlass ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht und wird nur per E-Mail versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben vorstehender Erlass zur Kenntnis genommen.

ad Punkt 5)

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde gemäß den Ausführungen von Bgm. Reinharter bezüglich der Ferienzeiten im neuen Kindergartenjahr (siehe Punkt 2) angepasst.

Beratung:

GR Gurtner erkundigt sich, warum im Juli kein Bus mehr fährt und betont, dass dies für berufstätige Mütter schon teilweise ein Problem darstellt. In anderen Gemeinden ist dies auch möglich und andererseits fährt der Kindergartenbus auch an den Zwickeltagen nicht mehr. Die Schriftführerin gibt zu verstehen, dass die Fa. Stegner den Transport im Juli nicht mehr durchführt, weil auch für die Schule nicht mehr gefahren wird. GR Gurtner regt an, dass zumindest künftig die 1. Juli-Woche (da ist auch noch Schulbetrieb) gefahren wird und es bedarf hier laut Aussage der Schriftführerin der Abklärung mit der Fa. Stegner. Außerdem stellt es oft auch ein Problem dar, weil die Kinder zwar gemeldet sind und dann doch nicht mitfahren und der Bus möglicher Weise wegen vereinzelter Kindern weite Strecken fahren muss, was ja auch entsprechende Kosten verursacht. GR Mayr verweist hier auf den Vertrag mit der Gemeinde und es soll dies abgeklärt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben nachstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung beschlossen.

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEÖ für den KINDERGARTEN ORT IM INNKREIS

gültig ab 05.09.2011

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- | | | | | |
|------|----------------------------------|------------|--------------|-------------|
| 2.1. | Die Hauptferien beginnen am | 25.07.2012 | und enden am | 02.09.2012. |
| 2.2. | Die Weihnachtsferien beginnen am | 24.12.2011 | und enden am | 06.01.2012. |
| 2.3. | Die Osterferien beginnen am | 02.04.2012 | und enden am | 10.04.2012. |
| 2.4. | Die Pfingstferien beginnen am | 26.05.2012 | und enden am | 29.05.2012. |

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.
In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergarten Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für

* Nichtzutreffendes bitte löschen!

mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

- 4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
- 4.5. **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**
- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigung**
 - d) **Meldezettel**
 - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren)
- 4.6. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis entscheidet bis Anfang Juli jedes Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschreibungen erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

* Nichtzutreffendes bitte löschen!

- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
 Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten Ort im Innkreis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

* Nichtzutreffendes bitte löschen!

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
- 10.4. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.8. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, **sind verpflichtet**, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

* Nichtzutreffendes bitte löschen!

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
 * Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten / Hort einverstanden.
 * Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

* Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

.....
...
Datum	Unterschrift Rechtsträger	Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

Hinweis: Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.
 Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

ad Punkt 6)

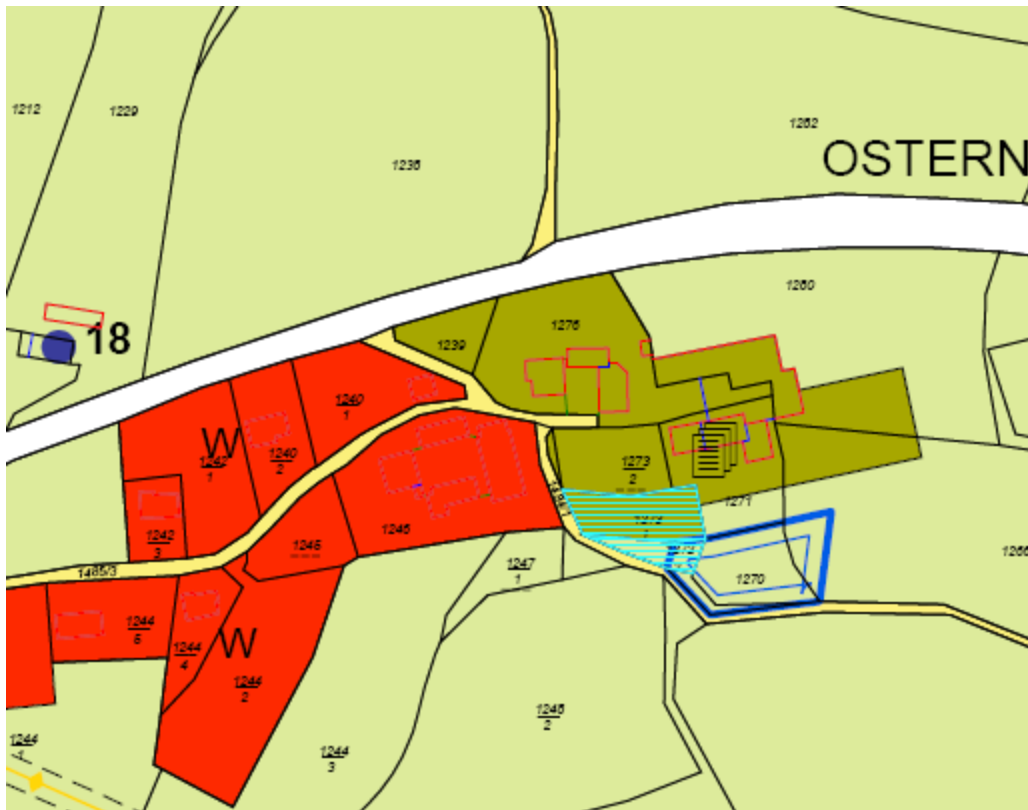
Der Vorsitzende erläutert, dass Frau Martina Gurtner eine Flächenwidmungsplanänderung in Dorfgebiet (derzeit Erwerbsgärtnerei und Grünland) beantragt hat. Siehe strichlierte Fläche im nachstehenden Plan. Es erfolgte diesbezüglich auch bereits eine Rücksprache mit der Abteilung Raumordnung und es soll vorsorglich die Einleitung dieses Umwidmungsverfahrens beschlossen werden, zumal noch abgeklärt werden muss, ob überhaupt eine Änderung notwendig ist. GR Gurtner erläutert sodann an Hand des Planes die Situation.

Beratung:

GV Hölzl erkundigt sich nach dem blau gekennzeichneten Bereich und es verweist GR Gurtner hier auf das Quellenschutzgebiet, welches aber nicht betroffen ist. GR Brandstötter bezeichnet die Umwidmung in Dorfgebiet unsinnig, zumal kein einziges Fleckerl Dorfgebiet gegeben ist. Es würde sich hier eher ein Wohngebiet anbieten. Dem hält die Schriftführerin entgegen, dass diese Umwidmung mit der Abt. Raumordnung so abgesprochen wurde.

Beschluss:

GR Gurtner stellt ihre Befangenheit fest. Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Hand erheben mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung durch GR Gurtner (Befangenheit) die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens in Dorfgebiet gemäß nachstehendem Plan beschlossen.



ad Punkt 7)

Für die Unterbringung von Bauhofmaterial (Lagerflächen) sollen entsprechende Pachtverträge beschlossen werden. Der Pachtpreis liegt üblicher Weise zwischen €1,- und €1,50 und wurden hier €1,50 als Grundlage gerechnet.

Beratung:

GR Brandstötter kritisiert, dass ihm ein Pachtpreis von €1,-/m² bekannt gegeben wurde und es wurde dies auch so in der Fraktion besprochen. Er versteht diese Vorgangsweise nicht. Bgm. Reinthaler führt aus, dass bei der Gemeindevorstandssitzung diese Pachtverträge vom Amtsleiter noch nicht fertig ausgearbeitet waren und auch mit den Grundeigentümern erst gesprochen werden musste. Herr Burgstaller verlangt jedenfalls € 1,50, andernfalls kann das Objekt geräumt werden. Ursprünglich lag die Vorstellung von Herrn Burgstaller bei €400,- bis €500,-/Monat. GR Sinzinger bezeichnet €1,50 als üblichen Preis und es bemerkt GR Wagner, dass er auch erst bei der Fraktionssitzung über diesen Pachtvertrag informiert wurde. Für GR Brandstötter ist dies keine Art. Wenn der Amtsleiter keine Zeit hat, muss dies jemand anderer übernehmen und es kann nicht sein, dass dies nicht vorher schon ausgehandelt wird. Es geht hier um enorme Schwankungen und er kritisiert allgemein die Vorgangsweise. Bgm. Reinthaler stellt fest, dass sich hier aber Herr Burgstaller in der besseren Situation befindet und andererseits war es schwierig hier ein Vertragsmuster zu bekommen. Er selbst kümmert sich um solche Sachen sicher nicht. Er ergänzt weiters, dass der Zusatz, dass der Vertrag 4 Jahre unkündbar ist, auf Wunsch von Herrn Burgstaller gestrichen wurde. GV Hölzl stellt die Vertagung dieses Punktes in den Raum. GV Bögl erkundigt sich, wie die Stromkosten verrechnet werden und es stellt GR Brandstötter fest, dass dies Sache des Verpächters ist. Zumal es sich ja nur um Lagerflächen handelt, kann dies kein Thema sein. Dem Gemeinderat werden sodann nachstehende Pachtverträge zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben nachstehender Pachtvertrag mit Herrn Alois Burgstaller beschlossen.

a) PACHTVERTRAG

abgeschlossen am untenstehenden Tage und Orte zwischen

Herrn Alois BURGSTALLER, geb. am 22.1.1959, 4974 Ort im Innkreis, Aichberg 2 als **Verpächter** einerseits und der

Gemeinde Ort im Innkreis, vertreten durch Bürgermeister Walter Reinthaler, als **Pächter** andererseits wie folgt:

I.

Pachtgegenstand ist gemäß dem beiliegenden Lageplan das Teilstücke „A“ der auf dem Grundstück Parz.Nr. 671/4, KG Ort im Innkreis befindlichen Scheune mit einer Teilfläche im Ausmaß von 130 m².

Beide Parteien erklären, die Lage der Pachtfläche und deren Grenzen zu kennen und gemeinsam besichtigt zu haben. Beiden Parteien ist bekannt, dass die Pachtfläche nicht vermessen ist und es sich daher um eine Flächenschätzung handelt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 5 Jahre beginnend ab 01. April 2011. Das Pachtverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieses nicht vor Ablauf des Vertragsverhältnisses gekündigt wird.

Zur Beendigung des Pachtverhältnisses steht beiden Parteien das Recht zu, dasselbe unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief aufzukündigen. Das Pachtjahr selbst läuft jeweils vom 01.04. bis 30.03. des darauffolgenden Jahres.

III.

Der Pachtschilling beträgt pro Monat €195,- für die gesamte Pachtfläche inkl. Mehrwertsteuer. (in Worten: Euro Einhundertfünfundneunzig)

Die Vertragsparteien vereinbaren, diesen Pachtschilling wertzusichern.

Zu diesem Zweck bestimmen sie den Index der Verbraucherpreise (2010 = 100), der vom Österr. statistischen Zentralamt verlautbart wird. Schwankungen bis einschliesslich 5 % werden nicht berücksichtigt, beträgt diese Änderung mehr als 5 %, so ist sie im vollen Ausmass ab Feststellung zu berücksichtigen. Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

Der so wertgesicherte Pachtschilling ist zur Gänze monatlich im voraus ab Vertragsunterzeichnung zu entrichten.

IV.

Die Pachtung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Nutzung für Bauhofzwecke. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Pachtfläche im selben Zustand zurückzugeben, in welchem sie übernommen wurde.

V.

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Realsteuern und öffentlichen Abgaben trägt der Verpächter.

VI.

Eine Unterverpachtung des Pachtgrundstückes ist nicht gestattet.

VII.

Gegenständliches Pachtverhältnis kann seitens des Verpächters ohne Ankündigungsgrund s o f o r t mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden, wenn:

- a) der Pächter mit der Zahlung des Pachtschillings oder einer Pachtzinsrate länger als 2 Monate in Verzug ist, oder falls gegen den Pächter ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
- b) Flächen ohne Zustimmung des Verpächters unterverpachtet werden;
- c) der Pächter eine wesentliche Vertragsbedingung nicht einhält.

VIII.

Der Verpächter übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust für das Inventar des Pächters.

IX.

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, diesen Vertrag in genauer Kenntnis des wahren Wertes des Vertragsgegenstandes abzuschließen; eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ist daher ausgeschlossen.

X.

Von einer Verbücherung des hier vereinbarten Pachtrechtes wird einvernehmlich Abstand genommen.

XI

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Pachtvertrag innerhalb eines (1) Monats nach Unterschrift dem Finanzamt zwecks Vergebührung anzuzeigen ist.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren tragen die Pächter.

X.

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, kommen die Bestimmungen des 25. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Anwendung.

XI.

Mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung, sondern bedürfen der Schriftform.

XII.

Besondere Vereinbarungen:

Die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen (z.B. Einbauten) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2005;
 DKM-Datenkopie vom 1.6.2011
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Ort im Innkreis

Maßstab 1:1.000
 Datum 1.6.2011



Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Hand erheben mit 18 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung durch GR Wagner (Befangenheit) nachstehender Pachtvertrag mit den Ehegatten Wagner beschlossen.

b) PACHTVERTRAG

abgeschlossen am untenstehenden Tage und Orte zwischen

den Ehegatten Herbert WAGNER, geb. am 23.1.1954 und **Gertraud WAGNER**, geb. am 5.4.1957 4974 Ort im Innkreis, Bischelsdorf Nr. 24 als **Verpächter** einerseits und der

Gemeinde Ort im Innkreis, vertreten durch Bürgermeister Walter Reinthaler, als **Pächter** andererseits wie folgt:

I.

Pachtgegenstand ist gemäß dem beiliegenden Lageplan das Teilstücke „A“ der auf dem Grundstück Parz.Nr. .94/2, KG Ort im Innkreis befindlichen Scheune mit einer Teilfläche im Ausmaß von 80 m².

Beide Parteien erklären, die Lage der Pachtfläche und deren Grenzen zu kennen und gemeinsam besichtigt zu haben. Beiden Parteien ist bekannt, dass die Pachtfläche nicht vermessen ist und es sich daher um eine Flächenschätzung handelt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 5 Jahre beginnend ab 01. April 2011. Das Pachtverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieses nicht vor Ablauf des Vertragsverhältnisses gekündigt wird.

Zur Beendigung des Pachtverhältnisses steht beiden Parteien das Recht zu, dasselbe unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief aufzukündigen. Das Pachtjahr selbst läuft jeweils vom 01.04. bis 30.03. des darauffolgenden Jahres.

III.

Der Pachtschilling beträgt pro Monat €120,- für die gesamte Pachtfläche inkl. Mehrwertsteuer. (in Worten: Euro einhundertzwanzig)

Die Vertragsparteien vereinbaren, diesen Pachtschilling wertzusichern.

Zu diesem Zweck bestimmen sie den Index der Verbraucherpreise (2010 = 100), der vom Österr. statistischen Zentralamt verlautbart wird. Schwankungen bis einschliesslich 5 % werden nicht berücksichtigt, beträgt diese Änderung mehr als 5 %, so ist sie im vollen Ausmass ab Feststellung zu berücksichtigen. Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

Der so wertgesicherte Pachtschilling ist zur Gänze monatlich im voraus ab Vertragsunterzeichnung zu entrichten.

IV.

Die Pachtung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Nutzung für Bauhofzwecke. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Pachtfläche im selben Zustand zurückzugeben, in welchem sie übernommen wurde.

V.

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Realsteuern und öffentlichen Abgaben trägt der Verpächter.

VI.

Eine Unterverpachtung des Pachtgrundstückes ist nicht gestattet.

VII.

Gegenständliches Pachtverhältnis kann seitens des Verpächters ohne Ankündigungsgrund s o f o r t mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden, wenn:

- d) der Pächter mit der Zahlung des Pachtschillings oder einer Pachtzinsrate länger als 2 Monate in Verzug ist, oder falls gegen den Pächter ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
- e) Flächen ohne Zustimmung des Verpächters unterverpachtet werden;
- f) der Pächter eine wesentliche Vertragsbedingung nicht einhält.

VIII.

Der Verpächter übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust für das Inventar des Pächters.

IX.

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, diesen Vertrag in genauer Kenntnis des wahren Wertes des Vertragsgegenstandes abzuschließen; eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ist daher ausgeschlossen.

X.

Von einer Verbücherung des hier vereinbarten Pachtrechtes wird einvernehmlich Abstand genommen.

XI

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Pachtvertrag innerhalb eines (1) Monats nach Unterschrift dem Finanzamt zwecks Vergebührung anzuzeigen ist.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren tragen die Pächter.

X.

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, kommen die Bestimmungen des 25. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Anwendung.

XI.

Mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung, sondern bedürfen der Schriftform.

XII.

Besondere Vereinbarungen:

Die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen (z.B. Einbauten) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2005;
 DKM-Datenkopie vom 1.6.2011
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Ort im Innkreis

Maßstab 1:1.000
 Datum 1.6.2011



GISDAT
 GEOGRAPHISCHE DATENSERVICE GMBH

ad Punkt 8)

Obmann Brandstötter bringt den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses über die letzte Sitzung zur Verlesung, welcher wie folgt aussieht:

PRÜFUNGSBERICHT

über die am 20.6.2011 abgehaltene Prüfungsausschusssitzung

Obmann Brandstötter eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass GR Berger etwas später kommen wird und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Als Ersatzmitglieder sind GR Wagner Herbert für GR Hauer Manfred und GR Ranseder Bernhard für GR Markl Josef anwesend.

ad Punkt 1)

Bei der Kommunalsteuer liegt eine Aufstellung des Steueraufkommens im Vergleich der Jahre 2008 bis 2010 auf. Diese Aufstellung ist nicht privat zu verwenden und darf auch nicht mitgenommen werden. Sie dient lediglich als Grundlage für die heutige Beratung. Bei den entsprechenden Erklärungen wird die Anzahl der Beschäftigten nicht mehr angegeben und es hat folglich keinen Sinn diese durchzusehen. Andererseits erfolgt eine Prüfung durch das Finanzamt und die Gebietskrankenkasse und beträgt die Kommunalsteuer 3 % des steuerpflichtigen Bezuges. Bei 46 Firmen ergibt sich eine Jahressumme 2010 in Höhe von €366.278,30, was eine Verringerung um rund €57.500,-- gegenüber dem Jahr 2008 bedeutet. Beim größten Steuerzahler hat sich die Steuer von €149.197,51 im Jahr 2008 auf €117.903,95 im Jahr 2010 verringert hat. Beim zweitgrößten Steuerzahler trat auch eine Verringerung von €95.195,19 auf €73.591,16 ein und beim drittgrößten Steuerzahler blieb das Steueraufkommen annähernd gleich. GR Zeilberger erkundigt sich, warum es bei einem Steuerpflichtigen überhaupt zur Kommunalsteuerzahlung kam und es führt die Schriftführerin aus, dass für Arbeiten, welche über einen längeren Zeitraum im Gemeindegebiet getätigt werden, Kommunalsteuer zu bezahlen ist. Dies war in der Vergangenheit auch bei verschiedenen Baufirmen der Fall. Zu den Rückständen gibt Obmann Brandstötter zu verstehen, dass hier in einer der letzten Sitzungen festgehalten wurde, dass mit Abschreibungen eher zugewartet werden soll. Zum Rückstand eines weiteren Steuerpflichtigen erklärt die Schriftführerin zur Anfrage von GR Zeilberger, dass es sich hier um eine Nachverrechnung gemäß den Erklärungen der Finanzonline handelt und diese Nachverrechnung schon fällig war. Für Obmann Brandstötter ist das Kommunalsteueraufkommen nicht beeinflussbar und es handelt sich um eine Selbstdeklaration bzw. ist die Gemeinde auf die Überprüfung von Finanzamt und Gebietskrankenkasse angewiesen. Beim Rückstand einer Firma, deren Konkursverfahren schon abgeschlossen ist, vertritt GR Zeilberger den Standpunkt, dass diese Position abgeschrieben werden kann, da man nicht erwarten kann, dass hier noch Zahlungen einlangen. Sollte wieder eine neue Firma gegründet werden, so kann dies ohnehin nicht angerechnet werden. GR Berger spricht sich auch für die Abschreibung aus, jedoch sollte man diese Sachen nicht aus dem Auge verlieren. Obmann Brandstötter stellt fest, dass für vorgenannten Steuerschuldner an den Gemeindevorstand der Antrag auf Abschreibung dieser Steuer gestellt wird. GR Zeilberger regt an, dass bei der nächsten Sitzung kontrolliert wird, ob die Rückstände beglichen wurden und es tritt Obmann Brandstötter dafür ein, dass generell die Entwicklung der Rückstände behandelt werden sollen. GR Zeilberger schlägt in weiterer Folge vor, dass die Kommunalsteuerschuld eines weiteren Steuerpflichtigen in Höhe von €90,18 abgeschrieben werden soll und es schließt sich auch GR Deschberger dieser Meinung an.

ad Punkt 2)

Es werden die Belege der Monate Jänner bis Mai 2011 durchgesehen. Obmann Brandstötter führt den jährlichen Beitrag von €100,-- für die Musikschule Obernberg und die vierteljährliche Akontozahlung der Wassergebühr in Höhe von €5.385,-- an. Zur Anfrage von GR Wagner erklärt die Schriftführerin, dass sich die Differenz zur Wasserabrechnung im Rahmen hält (rd. 12 %). In diesem Zusammenhang verweist GS Trausinger auf die Probleme in Deutschland, wo bei

Überprüfung der Wasserzähler Differenzen aufgetreten sind. GR Deschberger erkundigt sich nach den Anschaffungen bei der Fa. Merlin und es verweist die Schriftführerin auf die Anschaffungen im Kindergarten, welche zum Teil von Firmen und den Eltern gesponsert wurden und es erfolgt die Abrechnung über die Gemeinde, damit der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden kann. GR Ranseder spricht die Kopfquoten bei den Gastschulbeiträgen an und sieht hier große Unterschiede gegeben:

St. Martin = €861,--

Eggerding = €1.132,--

Ort i.I. = €1.158,--

Die Unterschiede sind teilweise in Sanierungen begründet und es führt GS Trausinger aus, dass die Gemeinde Ort beim Abgang im Kindergarten an der absoluten Spitze im Bezirk liegt. Obmann Brandstötter kommt noch auf die Neufestsetzung des Zonenplanes der Fa. HIPI zu sprechen und es verweist GS Trausinger auf das Wasserrechtsgesetz, wonach alle 10 Jahre eine Befahrung des Kanalstranges vorgeschrieben ist bzw. den Umstand, dass für den Fall, dass man heuer nicht mehr tätig wird, mit Mehrkosten von €43.000,-- zu rechnen ist. GR Deschberger stellt fest, dass seiner Information nach sich beim RHV lediglich die Gemeinde St. Martin gemeldet hat und es kann GS Trausinger dies nicht nachvollziehen.

ad Punkt 3)

Unter Punkt „Allfälliges“ stellt Obmann Brandstötter fest, dass bei der nächsten Sitzung Anfang September die Außenstände behandelt werden sollen. Im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Gemeinden sieht er irgendwann Verwaltungseinsparungen und Verwaltungskooperationen unabwendbar. GS Trausinger verweist zur aktuellen Entwicklung auf die Ausführungen anlässlich des Amtsleiterseminars in Bad Leonfelden im April, wonach in der Steiermark eine enorme Reduzierung der Gemeinden ansteht und es gibt diesbezüglich Diskussionen österreichweit. Laut Untersuchungen des Gemeindebundes arbeiten Gemeinden unter 2.000 und über 10.000 Einwohner unwirtschaftlich. Laut dem Leiter der Schlierseeakademie sind jedoch große Einheiten bei den Bürgern sehr verpönt. Die Gemeinde bildet die kleinste Einheit für die Bürger und man konnte die negative Entwicklung in Bayern beobachten, wo diese Zusammenlegungen schon vor 40 Jahren erfolgten. Weiters verweist Obmann Brandstötter auf den letzten Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft, wonach nach der Pensionierung von VB Wagner keine Nachbesetzung mehr erfolgen soll. GS Trausinger tritt dafür ein, dass in vernünftiger Weise über eine Bauhoflösung gesprochen wird. Es bietet sich auch ein Traktortausch an und es verweist GR Wagner an dieser Stelle darauf, dass der Traktor bereits 8.500 Betriebsstunden aufweist. Obmann Brandstötter bezweifelt, dass es hierfür eine Bewilligung seitens des Landes gibt. GS Trausinger befürchtet, dass vom Gemeinderat die zukunftsichernde Existenz verschlafen wird. Gemäß den Zusagen des Landes soll 2012 mit der Planung des Amtsgebäudes begonnen und die Bauzusage für 2014 wahrgenommen werden. GR Zeilberger erklärt, dass wegen eines neuen Amtsgebäudes sicherlich nicht St. Martin bei Ort angeschlossen wird. Obmann Brandstötter vertritt den Standpunkt, dass diese Sache sicherlich nicht am Amtsgebäudeneubau orientiert ist. Für ihn sind jedenfalls die Berechnungen konstruiert und es wäre beim derzeitigen Standplatz viel mehr Platz gegeben. Beim Objekt Ort 81 passt jedenfalls der Grundpreis nicht (€67,--/m²) und es sieht GR Zeilberger Stadtpreise gegeben. GS Trausinger stellt dem die Gespräche mit Hofrat Gugler und dem Hochbautechniker des Landes entgegen, wonach langfristig gesehen die Lösung beim Standplatz Ort 81 gescheiter erscheint. Außerdem wurde für den Zubau bei der Mehrzweckhalle seinerzeit schon ein Quadratmeterpreis von S 1.200,-- bezahlt. GR Zeilberger sieht hier eine andere Situation gegeben und er bezeichnet auch beim Kreuzungsumbau eine einmalige Situation gegeben, welche diese Preise rechtfertigt. In weiterer Folge spricht er eine Differenz von €100.000,-- zwischen Neubau und Sanierung aus und es betont GR Berger, dass es aus Sicht des Landes egal ist welche Summe sie zahlen, es ist jedoch in die Zukunft zu denken und

da wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht nur ein Neubau sinnvoll sein – Voraussetzung ist aber, dass der Gemeinderat die entsprechenden Schritte setzt. -

GR Zeilberger spricht die Situation beim ehemaligen Gottfried-Areal an und es verweist Obmann Brandstötter auf die Info-Veranstaltung in der vergangenen Woche. Im Sommer 2011 soll mit dem Bau begonnen werden und es erfolgt eine barrierefreie Errichtung des Gebäudes. Für GR Deschberger handelt es sich dabei um einen reinen Wohnblock und führt dazu das „Vitalwohnen“ in St. Marienkirchen an, was als neues Projekt vorgestellt wurde. GS Trausinger führt aus, dass der Topf für das betreubare Wohnen voll ist und andererseits gibt es für das Objekt in Ort auch noch keine schriftliche Zusage der Wohnbauförderung. Auch war der Ausschreibungstext für die Info-Veranstaltung nicht glücklich gewählt und konnten viele nichts damit anfangen. Obmann Brandstötter stellt ferner fest, dass entgegen den ersten Gesprächen nun anstatt 6 Wohnungen 11 Wohnungen errichtet werden.

Beratung:

GR Brandstötter stellt fest, dass mit Ausnahme einer Firma bei der Kommunalsteuer praktisch keine Rückstände gegeben sind und er stellt den Antrag auf Kenntnisnahme.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben vorstehender Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen.

ad Punkt 9)

Seitens der Bezirkshauptmannschaft erfolgte die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2010 am 26. Mai 2011 und es bringt Bgm. Reinthaler den entsprechenden Bericht zur Verlesung.

Beratung:

GR Mayr bezeichnet die Bezahlung einer Arbeitsbrille als außerordentliche Großzügigkeit gegenüber dem Beamten und er ist darüber sehr verwundert bzw. stellt er fest, dass es dies in der Privatwirtschaft nicht gibt. Bgm. Reinthaler erläutert, dass dies im öffentlichen Dienst so üblich ist bzw. gibt es eine rechtliche Deckung. Zu den Haftungen beim RHV führt VizeBgm. Flotzinger diese Verringerung auf den neuen Aufteilungsschlüssel zurück, wo die Gemeinde Ort profitierte. GR Brandstötter führt zu den Kostensteigerungen bei den Personalkosten des Kindergartens aus, dass hier im Vorjahr auch eine Jubiläumsszuwendung bezahlt wurde. Der Vorsitzende führt zu den Gastbeiträgen beim Kindergarten aus, dass mittlerweile auf Grund der Ausführungen bei der Bürgermeisterkonferenz dies umgesetzt und die Gastbeiträge vorgeschrieben wurden. Irrtümlich wurde hier vorerst der Abgang in Rechnung gestellt und dann dahingehend korrigiert, als pro Kind und Betriebsmonat €100,-- (€150,-- bei Kindern unter 3 Jahren) zu bezahlen sind. Stark ist hier die Gemeinde Reichersberg mit 12 Kindern betroffen und es wird im Streitfall das Land OÖ. entscheiden, wobei das Kindeswohl im Vordergrund steht. GR Deschberger stellt zum angeführten Bezirksdurchschnitt bei der Feuerwehr fest, dass es diesen nicht wirklich gibt und GR Brandstötter bemerkt, dass man sich hier schön langsam an das gewünschte Ergebnis annähert. Zur geforderten Reduzierung der Geldinstitute gibt die Schriftführerin zu verstehen, dass dann aber auch keine Angebote für Kassenkredite mehr einlangen werden, da bereits jetzt nur von jenen Bankinstituten Angebote gestellt werden, wo auch ein Girokonto gegeben ist. Abschließend stellt GR Brandstötter fest, dass es ohnehin egal ist, welche Argumente seitens der Gemeinde vorgebracht werden, da diese ohnehin keine Berücksichtigung finden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben nachstehender Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2010 der Gemeinde Ort im Innkreis

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Das Rechnungsergebnis weist bei Gesamteinnahmen von rund € 2.013.700 und -ausgaben von rund € 2.257.100 einen **Soll-Abgang von rund € 243.400** aus. Aus dem Finanzjahr 2009 wurde ein Abgang von rund € 175.700 übernommen, der mit einer gewährten Bedarfszuweisung in Höhe von € 152.000 bedeckt wurde. Das bereinigte Jahresergebnis bzw. der "fiktive" Abgang für das Finanzjahr 2010 beträgt daher rund € 219.700. Gegenüber dem Voranschlag 2010 bedeutet dieses Ergebnis eine Verbesserung des Abganges um rund € 79.100.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

An den ao. Haushalt wurden insgesamt rund € 12.800 zugeführt, wobei es sich bei den Beträgen um zweckgebundene Einnahmen (wie Verkehrsflächenbeiträge ~ € 4.400 und AufschlieBungsbeiträge Verkehrsflächen ~ € 8.400) handelt, wobei für Letztere keine Solleinnahme gegeben war.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Die Kanalanschlussgebühren in der Höhe von € 7.902 verblieben im ordentlichen Haushalt, während AufschlieBungsbeiträge in Höhe von € 8.450 zugeführt wurden, obwohl keine Solleinnahme gegeben war, sodass die Zuführungen netto um € 550 zu hoch erfolgten.

Investitionen:

Das Gesamtinvestitionsvolumen (Postenklasse 0) beträgt rund € 10.200 bzw. 0,5 % der ordentlichen Einnahmen. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre wurden jährlich rund € 24.200 investiert. Davon entfallen rund € 2.800 auf die Lizenzen GemDat, einen Kaffeeautomat rund € 600, Arbeitsbrille Amtsleiter rund € 600, Regale Archiv rund € 1.100, Reinigungsmaschine für die Volksschule rund € 2.900, Verkehrszeichen rund € 1.300, Baulandentwicklung rund € 500 und Schachtbohrung für Kanal rund € 400.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Für verschiedene Instandhaltungen wurden insgesamt rund € 66.200 bzw. 3,3 % der ordentlichen Einnahmen ausgegeben. Diese liegen somit um rund € 8.200 über dem Durchschnitt der letzten fünf Finanzjahre.

Freiwillige Ausgaben:

Die freiwilligen Förderausgaben ohne Sachzwang belaufen sich auf insgesamt rund € 16.000, womit die maximale Förderquote von € 15 pro Einwohner unterschritten wurde, sodass eine sparsame Förderpolitik gegeben ist.

Rücklagen:

Die Gemeinde verfügt über keine Rücklagen.

Haftungen und Beteiligungen:

Der Stand an Haftungen für den RHV Mittlere Antiesen verringerte sich gegenüber dem Finanzjahr 2009 um rund € 46.900 auf rund € 749.500.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Die Rückstände aus Steuern und Gebühren beliefen sich zum Jahresende 2010 auf insgesamt rund € 120.400, wobei der Großteil auf noch nicht entrichtete AufschlieBungsbeiträge (Entscheidung Verwaltungsgerichtshof ist noch ausständig) entfällt. Gegenüber 2009 ist zwar eine Verbesserung der Außenstände eingetreten, jedoch hat die Gemeinde

dennoch verstärkt Maßnahmen zur Einbringung der Außenstände vorzunehmen, wobei für gestundete Forderungen über € 200 auch Stundungszinsen in Höhe von derzeit 6 % zu verrechnen sind.

Fremdfinanzierungen:

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten, die sich auf rund € 2.025.200 belaufen, beträgt insgesamt rund € 141.900. Die Gemeinde erhielt Annuitätenzuschüsse von insgesamt rund € 52.300. Demnach ergibt sich eine tatsächliche Belastung von rund € 89.600 bzw. rund 4,4 % der ordentlichen Einnahmen.

Die Kassenkreditzinsen in Höhe von rund € 2.600 liegen innerhalb des maximal anerkehbaren Rahmens.

Personalkosten:

Der Personalaufwand einschließlich der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten beläuft sich auf insgesamt rund € 527.900 bzw. 26,2 % der ordentlichen Einnahmen, das sind um rund € 47.200 bzw. 9,8 % mehr als im Finanzjahr 2009. Die Kostensteigerung entfällt überwiegend auf den Kindergartenbereich und die allgemeine Bezugs- bzw. Benützungserhöhung.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Der Betrieb der **Wasserversorgung** (ohne Anschlussgebühren) erbrachte bei Einnahmen von rund 53.100 und Ausgaben von rund 49.100 einen Überschuss von rund € 4.000.

Der Betrieb der **Abwasserbeseitigung** (ohne Anschlussgebühren) erbrachte bei Einnahmen von rund € 191.700 und Ausgaben von rund € 172.100 einen Überschuss von rund € 19.600. Die Bezugs- bzw. Benützungsgebühren entsprechen den Vorgaben des Landes für Abgangsgemeinden.

Der Betrieb der **Abfallbeseitigung** weist wie in den Vorjahren neuerlich einen **Abgang von rund € 6.000** auf. Es wird daher **nachdrücklich die Erhöhung der Abfallgebühren** gefordert, weil derartige Einrichtungen zumindest kostendeckend zu führen sind.

Der mit drei Gruppen (davon eine alterserweiterte) geführte **Gemeinde-Kindergarten** verursachte einen Betriebsabgang von rund € 97.000. Die Gemeinde musste den Betrieb bei einem durchschnittlichen Besuch von 48 Kindern (davon vier Kinder unter 3 Jahren) mit rund € 2.020 pro Kind und Jahr subventionieren, was relativ hoch ist. Die Gemeinde sollte sich daher für den Besuch gemeindefremder Kinder (19 Kinder) weiterhin um einen Gastbeitrag (§ 28 Kinderbetreuungsgesetz) bemühen. Sollte mit den jeweiligen Gemeinden kein Übereinkommen erzielt werden hat das Amt der O.Ö. Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

Feuerwehrwesen:

Der laufende Aufwand für die Freiwilligen Feuerwehren lag mit € 14,20 pro Einwohner leicht über dem Bezirksdurchschnitt von rund 13 Euro.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegen sich innerhalb des möglichen Höchstrahmens und wurden sehr sparsam verwendet.

Das Maastrichtdefizit des Finanzjahres 2009 beträgt laut Rechnungsquerschnitt - € 88.400, sodass sich die Gemeinde um weitere Budgetkonsolidierungen zur Erreichung der Ziele des Österreichischen Stabilitätspaktes 2008 zu bemühen hat.

Anlässlich der am 26. Mai 2011 durchgeführten Kassenprüfung wurde ein Kassenbestand von € - 178.636,27 ermittelt, der restlos nachgewiesen werden konnte. Der aktuelle Zinssatz des Kassenkredites (3-Monats-Euribor + 0,49 Prozentpunkte Aufschlag) ist marktkonform und wurde an den Bestbieter vergeben.

Wie bereits letztes Jahr erwähnt unterhält die Gemeinde drei Bankverbindungen, wobei mit zwei Geldinstituten sehr geringe Abwicklungen erfolgen; im Hinblick auf die Geldverkehrsspesen von insgesamt rund € 2.400 sollte daher eine Reduzierung der Bankverbindungen angestrebt werden.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt weist insgesamt 15 Vorhaben auf, von denen fünf Vorhaben Überschüsse von zusammen rund € 296.700 aufweisen, während neun Vorhaben Fehlbeträge von zusammen rund € 195.400 aufweisen, sodass sich ein Nettoüberschuss von rund € 101.300 ergibt.

An die Beachtung der aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungspläne gemäß § 86 Oö. GemO. 1990 wird erinnert.

Die ausgewiesenen Überschüsse bei den infrastrukturellen Vorhaben "Wasserleitungsbau" und "Ortskanal" sind zum Teil auf erhöhte Fremdkapitalaufnahmen bzw. aus zweckgebundene Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge zurück zu führen; sofern diese nach Vorliegen der Endabrechnungen nicht mehr benötigt werden, sind diese Überschüsse entweder zur Teilfinanzierung anderer Vorhaben zu verwenden oder sofern die Überfinanzierung durch Anschlussgebühren bzw. Aufschließungsbeiträge erfolgt ist, an den ordentlichen Haushalt zurück zu führen und dort einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Eine allenfalls gebildete Rücklage kann zur Liquiditätsstärkung als innerer Kredit verwendet werden.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Der "Sammelnachweis Investitionen im o.H." kann über das Buchhaltungsprogramm erstellt werden und ist künftig anzuschließen.

Investitionen unter € 400 sind als geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter der Haushaltspost 4000 zu verbuchen.

Durch eine Saldo-Ausbuchung in Form einer Gewinnentnahme (Betrieb der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) hätte das Maastricht-Ergebnis optimiert werden können.

Künftig ist dem Rechnungsabschluss eine Liste der berücksichtigten freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang anzuschließen, die über das Buchhaltungsprogramm erstellt werden kann.

Der Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung für marktbestimmte Betriebe gemäß § 16 VRV wurde ebenfalls noch nicht nachgekommen.

Für die im Schuldennachweis ausgewiesenen Darlehen sollten aktuelle Tilgungspläne angefordert werden.

Die im ordentlichen Haushalt vereinnahmten zweckgebundenen Anschluss- und Aufschließungsbeiträge für die Wasserversorgung bzw. Ortskanalisation sollten künftig anstelle der Zuführung zu den ao. Vorhaben einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, weil sich bei den ao. Vorhaben ohnedies bereits Überschüsse angesammelt haben.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss 2010 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Mittmannsgruber Peter

(Prüfungsorgan)

ad Punkt 10)

Unter Punkt „Allfälliges“ informiert der Vorsitzende den Gemeinderat über das Schreiben von LR Max Hiegelsberger bezüglich des Ergebnisses des Sprechtages am 19. Mai. -

LH Dr. Pühringer hat mit Schreiben vom 10.6.2011 mitgeteilt, dass die Spitalsreform II einstimmig beschlossen wurde und es wird um Verständnis dafür ersucht. -

Zum Hochwasserschutz führt Bgm. Reinthaler aus, dass hier eine eklatante Kostensteigerung beim Projekt durch die zusätzlichen Mauern ec. eintritt, jedoch wurde von Herrn Ing. Riegler vom Gewässerbezirk keine Auskunft über die tatsächliche Höhe erteilt. Ca. 40 Anrainer haben dem Projekt zugestimmt, nur Frau Karin Moser weigert sich und begründet dies damit, dass ihr von der Gemeinde Ort die Daumenschrauben angesetzt wurden. Herrn Ing. Riegler und Herr Günter Hamming er versuchen nun zu einem gemeinsamen Gespräch zu kommen. Frau Moser macht alles von der Verwertung des Grundstückes in Bischelsdorf abhängig. AL Trausinger hatte hier auch schon Zusagen einer Baufirma, welche nun das Projekt in St. Martin verwirklicht. Er selbst hat heute in einem Brief Frau Moser nochmals höflich um Zustimmung ersucht. Frau Moser ist hier mit dem Damm mit einem maßgeblichen Teil betroffen. GR Brandstötter hält fest, dass die Maßnahmen bei Frau Moser nach 9 Jahren gesetzt und hier lange genug zugewartet wurde. GV Bachmayer hofft, dass hier vor einer Antragstellung noch die entsprechenden Kosten bekannt gegeben werden. Angesichts dieser Situation sieht GV Bögl die Verwirklichung dieses Projektes ohnehin als problematisch an. -

Zur Motocross-Strecke führt Bgm. Reinthaler aus, dass ihm Schreiben vorliegen, wonach es keine Möglichkeit der Untersagung gibt und es hat auch die Umweltschutzbehörde keine Einwände erhoben. Die Gemeinde Reichersberg sprach sich dagegen aus und lehnt die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab. Mittels Rechtsanwalt wurde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft berufen. -

Zum Generationenwohnhaus führt Bgm. Reinthaler aus, dass die Zusage von LR Haimbuchner vorliegt und offensichtlich die Baumaßnahmen an die Fa. Leithner vergeben wurden. Beim Info-Abend waren wenige Leute anwesend, obwohl 730 Aussendungen ergingen. Leider hat die Gemeinde die Aussendung nicht vorher gesehen bzw. gab es keine Möglichkeit der Mitsprache bei der Gestaltung. Die Bevölkerung ging teilweise davon aus, dass es sich dabei um das Projekt Kettl handelt. GR Gurtner erkundigt sich, ob es sich hier um ein betreubares Wohnen handelt und es verweist der Vorsitzende auf das Generationenwohnhaus mit behindertengerechter Ausführung. GV Bachmayer vertritt den Standpunkt, dass Personen, welche sich für das betreubare Wohnen gemeldet haben, nicht diese Wohnungen in Anspruch nehmen werden. GV Hölzl sieht defakto keinen Unterschied zu den Wohnungen beim betreubaren Wohnen in St. Martin gegeben. Er befasste sich mit diesem Projekt, zumal seine Schwiegermutter dort einziehen möchte. GR Deschberger bezeichnet diese Wohnungen im Vergleich zum betreuten Wohnen als teuer und es hält Bgm. Reinthaler dem entgegen, dass die Miete in etwa gleich hoch wie bei den ISG-Bauten ist. An dieser Stelle wird das betreubare Wohnen in Reichersberg angeführt, wo jetzt auch der Nahversorger zugesperrt hat. GR Deschberger sieht die Ausführungen dieser Wohnungen nicht für ältere Leute gemacht (sprich keine Notfalltaste ec.). -

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der Leitner-Gemeindestraße neue Musterleuchten montiert wurden und es sollen solche für die zukünftige Beleuchtung angekauft werden. Für GR Sinzinger

ist hier wichtig, dass diese energiesparmäßig besser sind und es verweist GV Hölzl auf die LED-Lampen. –

Bgm. Reinthaler bedankt sich bei GR Mayr und den beteiligten Firmen für die Errichtung des Beach-Volleyball-Platzes. Leider kann dieser Platz nicht abgenommen werden, da die Randleisten ein Problem darstellen. Es müsste hier ein Fallschutz angebracht werden. GV Hölzl verweist dazu auf den Platz in St. Martin, wo eine Gummi-Auflage aufgebracht wurde. GR Mayr glaubt, dass dies auch noch bewältigt werden kann. –

Bgm. Reinthaler bedankt sich beim Zuhörer Köberl Karl, welcher in der Au eine Schaufel für die Hundekott-Entsorgung anbrachte. Derzeit stellt der Pferdewirt noch ein Problem dar. –

GV Hölzl bezeichnet die Gehsteigerrichtung beim Anwesen Bögl Georg als super und er spricht eine eventuelle Verlängerung bis zur Einfahrt Wagner Herbert an. Es sind in diesem Bereich viele Schulkinder unterwegs und außerdem handelt es sich um einen unübersichtlichen Bereich. GR Wagner führt hier das Problem der Errichtung einer Stützmauer an. Jedenfalls aber müsste eine doppelte Leiste angebracht werden und es wurde diese Angelegenheit bereits mit dem Straßenmeister besprochen. –

Bgm. Reinthaler führt zur Anfrage von GR Mayr bei der letzten GR-Sitzung aus, dass die Polizei 130 m² benötigt und liegt die monatliche Miete einschl. Betriebskosten bei €7,20. GR Mayr versteht nicht, warum dies so schwierig ist und dafür 1 Monat benötigt wird. Er hat E-Mails geschrieben und keine Antwort erhalten. –

GR Brandstötter führt die Aussage von LR Hiegelsberger an, wonach pro Periode nur 1 Projekt verwirklicht werden kann. Folglich wäre es ja erstrebenswert, wenn ein Gemeinschaftsprojekt für Gemeindeamt + Feuerwehr + Musikraum geplant würde. GR Wiesner betont, dass er fast die gleiche Idee hatte. VizeBgm. Flotzinger könnte sich zur Verwirklichung dieses Projektes den Schnallinger-Grund vorstellen. GR Markl kann sich nicht vorstellen, dass ein gemeinsames Projekt Musik und Feuerwehr funktioniert und er verweist auf die Situation in Antiesenhofen. –

Zur weiteren Anfrage von GR Mayr hinsichtlich Lärmmessungen stellt Bgm. Reinthaler fest, dass es nur Einzelförderungen gibt. Bezüglich der Verkehrssicherheit verweist er auf die seinerzeitige Auftragsvergabe und es wird nun versucht einen gemeinsamen Termin mit Herrn Dr. Obermaier, Herrn Ing. Lehner, dem Bauausschussobmann, Herrn Dr. Reischl und der Gemeinde festzulegen. GR Mayr ist diese Vorgangsweise unklar und es kann nicht nur beim Versuch einer Terminvereinbarung bleiben. Bgm. Reinthaler erklärt, dass er schon den Auftrag entziehen wollte und sich dann heraus stellte, dass die E-Mails nicht angekommen sind. –

GR Mayr tritt dafür ein, dass so wie in anderen Gemeinden das Gemeinderatsprotokoll auf die Homepage gestellt wird.

ad Punkt 11) FRAGESTUNDE

Den Vorsitz hat die SPÖ.

Herr Gumpoltsberger spricht die Leistung seiner Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge an und erkundigt sich, wann sein Grundstück endlich eine Straße bekommt. Herrn Gumpoltsberger wird zum wiederholten Male erklärt, dass sich sein Grundstück im 50-Meter-Bereich befindet und somit die Beiträge vorzuschreiben waren und ein Straßenbau bei einer entsprechenden Bautätigkeit erfolgen wird.

Zum Abschluss wünscht Bgm. Reinthaler noch allen einen schönen Urlaub.